

**SILVIA WITTMANN-REICHL**Unternehmensberatung  
Personalverrechnung | Buchhaltung3021 Pressbaum, Hauptstraße 20a  
Tel.: +43 (0) 2233/20216 – 0, Fax: 20216 – 30  
Mobil: +43 (0) 6991/96 98 037, swr@swr.co.at

# Steuerblatt

## Ihr Berater informiert ...



Aktueller Richterspruch:  
Kosten für Begleitperson  
steuerlich abzugsfähig  
**ab Seite 2**



Steuerfreie  
Corona-Prämien  
für Belegschaft  
**Seite 3**



Ministerium  
warnt vor  
Internetbetrügern  
**Seite 4**

### UNENDLICHE GESCHICHTE

## Beitragsprüfungen der ÖGK

Rund um die Zentralisierung der Gebietskrankenkassen und die Zusammenlegung der Sozialversicherungen zur Österreichischen Gesundheitskasse ÖGK war auch ein gemeinsamer Prüfdienst geplant. Jetzt gibt es einen neuen Anlauf ...



Vor vielen Jahren gab es die Lohnsteuerprüfer vom Finanzamt, daneben die Beitragsprüfer der Gebietskrankenkasse und auch noch die Kommunalsteuerprüfer der Gemeinde. Alle drei Einheiten prüften die jeweiligen Lohnnebenkosten bzw Steuern. Dann kam die Idee, diese verschiedenen Prüfer zu einer gemeinsamen Prüfung zu bewegen und ein Prüfer konnte grundsätzlich alle verschiedenen Themen in einer einzigen Prüfung erledigen. Das nannte man **GPLA** – *Gemeinsame Prüfung Lohnsteuer und Abgaben*, jedoch waren die Prüfer teils beim Finanzamt und teils bei der jeweiligen GKK angesiedelt.

Vor wenigen Jahren kam die Idee, diese Einheiten zu einem gemeinsamen Prüfdienst der Finanz und der SV zu vereinen und zu zentralisieren, so wollte man per Jahresanfang 2020 den PLAB (Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge) einführen, allerdings hatte der Verfassungsgerichtshof das **PLAB**-Gesetz am 13. 12. 2019 – also bereits vor dem Inkrafttreten – teilweise wieder aufgehoben, daher war schon wieder Handlungsbedarf für den Gesetzgeber vorhanden. Der VfGH hatte vor allem ein Problem damit, dass die ÖGK überhaupt keine Kompetenz zur Prüfung mehr hatte.

Nun wurde das Konzept überarbeitet und neu beschlossen. Aus dem PLAB wurde nun der **PAB** – Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge. Auch künftig werden alle lohnabhängigen Abgaben (Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zu diesem sowie

die Lohnsteuer) im Rahmen eines einzigen Prüfvorganges geprüft – also als „Gemeinsame Prüfung Lohnabgaben und Beiträge“ - **GPLB**. Es bleibt daher wie bisher. Die Prüfung (GPLB) wird entweder durch ein Prüfforgan der Finanzverwaltung (also vom PAB) oder einem Prüfer der ÖGK vorgenommen.

Die Prüfung beginnt mit einem entsprechenden Prüfauftrag und endet mit einer Schlussbesprechung, es gelten einheitliche verfahrensrechtliche Bestimmungen (die Bundesabgabenordnung – kurz BAO), egal, wer prüft. Die Feststellungen der Prüfer werden nach Abschluss der GPLB allen beteiligten Institutionen zur Weiterverarbeitung übermittelt.

*Fortsetzung auf Seite 2*

### Inhalt dieser Ausgabe:

Beitragsprüfungen der ÖGK .....	ab Seite 1
Kosten für Begleitpersonen steuerlich absetzbar ..	ab Seite 2
Freier Arbeitsmarktzugang für KroatInnen .....	Seite 2
Bundesschatz ade .....	Seite 3
Steuerfreie Corona-Prämien für Belegschaft?!	Seite 3
Zusätzliche Erläuterungen mit neuen USt-Satz .....	Seite 4
Ministerium warnt vor Internetbetrügern .....	Seite 4
Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.	

Fortsetzung von Seite 1

Die jeweilige prüfende Behörde entscheidet jeweils über die weitere Vorgangsweise. Die ÖGK wird daher weiterhin nur auf Antrag einen Bescheid über die Feststellungen des Prüfungsergebnisses erlassen, während die Finanz routinemäßig einen Bescheid betreffend die steuerlichen Prüfungsfeststellungen erlassen wird. Im Rechtsmittelverfahren hat jede Institution das jeweils in ihrem Bereich geltende Verfahrensrecht weiterhin anzuwenden.

Zusammengefasst bleibt daher sehr viel unverändert unter neuen Schlagwörtern und Bezeichnungen. ■

## AKTUELLER RICHTERSPRUCH

# Kosten für Begleitpersonen steuerlich abzugsfähig

Der VwGH (Verwaltungsgerichtshof) hat vor einigen Monaten eine akute Frage zur steuerlichen Abzugsfähigkeit betreffend die Kosten von Begleitpersonen für den Reha-Aufenthalt eines behinderten Kindes zu entscheiden. Es liegen außergewöhnliche Belastungen vor.



Dem Fall lag ein Sachverhalt zugrunde, bei dem ein minderjähriges Kind seit der Geburt an einer Bewegungsstörung leidet und vom Sozialministerium deswegen zu 100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit eingestuft wurde. Das an infantiler Cerebralparese leidende Kind bekam von der Gebietskrankenkasse (nun ÖGK) im Jahr 2013 zwei Reha-Aufenthalte zu je 15 Tagen bewilligt, das Mädchen war damals rund zwei Jahre alt.

Die Mutter fuhr mit ihrer Tochter auf Reha und wurde dabei vom Vater und der fünfjährigen Schwester während

## ARBEITSRECHT

# Freier Arbeitsmarktzugang für KroatInnen

Seit 1. Juli 2020 ist die 7jährige Übergangsfrist nach dem EU-Beitritt Kroatiens vorüber und es ist keine Bewilligung mehr notwendig.

Zur Jahresmitte 2013 wurde Kroatien damals das 28. EU-Mitgliedsland. Trotzdem war in der Vergangenheit den Staatsbürgern von Kroatien kein freier Zugang zum Arbeitsmarkt in der EU möglich. Das hat sich seit 1. Juli dieses Jahres geändert, weil die Übergangsfrist ausgelaufen ist. Seit wenigen Wochen benötigen kroatische Staatsangehörige daher **keine Bewilligung nach Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)** mehr, weil sie nun freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben. Durch die geografische Nähe zu Österreich könnte der Anteil der in Österreich unselbstständig tätigen KroatInnen steigen. Zur Jahresmitte waren in Österreich rund 33.000 kroatische Staatsangehörige beschäftigt. ■

der gesamten Reha begleitet. Auch die Ganzjahresbetreuerin der behinderten Tochter war nur für drei Tage zusätzliche Begleitperson auf der Reha.

In der Einkommensteuererklärung beantragte die Mutter unter den **außergewöhnlichen Belastungen** die Kosten des Reha-Aufenthaltes – natürlich nur insoweit, als diese Kosten nicht von der Gebietskrankenkasse getragen wurden. Das Finanzamt hat aber die Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung für den Vater, das Geschwisterkind und die Pflegerin im Steuerbescheid nicht anerkannt.

Gegen den Einkommensteuerbescheid wurde das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben und das Verfahren ging zum Bundesfinanzgericht (BFG). Das BFG hingegen anerkannte diese Kosten des Aufenthaltes im Rahmen des Urteils. Das wiederum gefiel dem Finanzamt nicht und erhob gegen das Gerichtsurteil Revision an das Höchstgericht (VwGH). Der VwGH bestätigte die Ansicht des BFG und lies das Finanzamt abblitzen.

In der Begründung führte das Höchstgericht ganz allgemein aus, dass derartige Kosten einer Reha (Rehabilitationsmaßnahme) zwangsläufig entstehen müssen. Die **Bewilligung** des zuständigen Sozialversicherungsträgers genügt im Allgemeinen als **Nachweis dieser Zwangsläufigkeit**. Normalerweise geht einer solchen Bewilligung ein entsprechendes ärztliches Gutachten voraus.

Ist diese Grundvoraussetzung gegeben, können auch Kosten steuerlich geltend gemacht werden, die nicht von der Sozialversicherung getragen werden, wenn sie aus triftigen Gründen geboten erscheinen. Das hängt von der jeweiligen Krankheit, der Pflegebedürftigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit ab und ist immer nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen. Deshalb können auch die Aufwendungen für Begleitpersonen zwangsläufig erwachsen.

Fortsetzung auf Seite 3

Im vorliegenden Fall war es sogar im Konzept der Reha-Einrichtung so, dass im Rahmen einer „Elternschule“ die Begleitpersonen des Kindes stark eingebunden werden und auch diese im Umgang mit dem Kind für dessen optimale Unterstützung geschult werden. Auch die Schwester des behinderten Kleinkindes war aus familientherapeutischen

Gründen und wegen der Unzumutbarkeit der mehrwöchigen Trennung von den Eltern zwangsläufig bei der Reha dabei.

Im Ergebnis waren daher die Kosten aller Begleitpersonen steuerlich absetzbar.

## GEWINNFREIBETRAG

# Bundesschatz ade

Für den investitionsabhängigen Gewinnfreibetrag muss man Investitionen nachweisen – Wertpapiere genügen. Auch Bundesschätze galten als taugliche Investitionen. Hier eine Handlungsanleitung.

Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) fungierte als Registrierungsstelle für Bundesschatzanteile – [www.bundesschatz.at](http://www.bundesschatz.at).

Angesichts des anhaltenden Zinsumfeldes und dem Faktum, dass sich die Republik Österreich über alternative Finanzierungsformen deutlich günstiger finanzieren kann, wurde im Sinne der Steuerzahler im Dezember 2019 beschlossen, den Betrieb von bundesschatz.at zur Gänze einzustellen. Die Zinsen auf bundesschatz.at wurden aufgrund des Marktumfeldes bereits im Juli 2019 auf Null gesenkt.

Bundesschätze waren festverzinslichen Wertpapieren gleichgestellt und konnten für den **Gewinnfreibetrag** herangezogen werden. Was ist nun nach der Einstellung dieser Produktlinie zu tun?

- Für Steuerpflichtige, die in den jeweiligen Jahren in einen Bundesschatz mit einer **Laufzeit von vier Jahren (BS48)** veranlagt haben, gibt es **keinen Handlungsbedarf**. Diese Veranlagungen bleiben bis zum Ende der vier Jahre bestehen, auch über den 30. 6. 2020 hinaus und werden dann automatisch ausgezahlt.

- Steuerpflichtige, die in den jeweiligen Jahren nicht in einen Bundesschatz mit einer Laufzeit von vier Jahren (BS48) veranlagt haben, sondern eine **kürzere Laufzeit** gewählt haben, sollen sich umgehend mit unserem Service-Center in Verbindung setzen um die Laufzeit Ihrer Veranlagungen auf den 4-Jahreszeitraum anzupassen. Aufgrund der automatischen Auszahlung zum vereinbarten Laufzeitende **droht sonst ohne entsprechende Gegenmaßnahme eine Nachversteuerung**.

## CORONA-PANDEMIE

# Steuerfreie Corona-Prämien für Belegschaft?!

Unterschiedliche Ansichten wurden vertreten, doch nun scheint die Sachlage geklärt zu sein: Bis zu 3.000,- steuerfrei sind allgemein möglich.

Ursprünglich war nur davon die Rede, dass die „Corona-Helden“ (sog Systemhalter) mit einer steuerfreien Prämie für ihre wertvolle Arbeitsleistung belohnt werden sollen. Die Regierung beschloss im Einkommensteuergesetz in der Folge eine eigene Steuerbefreiung ohne derartige Einschränkungen.

Voraussetzung für die **Lohnsteuerfreiheit** dieser Prämien für Mitarbeiter (für einzelne, ausgewählte oder alle Mitarbeiter) ist, dass diese Prämie **zusätzlich**

zur **bisherigen Entlohnung** gewährt wird und bisher nicht gewährt wurde. Wenn bisherige Prämien lediglich in „Corona-Prämie“ umbenannt werden, ist das nicht ausreichend.

Bis zu **maximal 3.000,-** kann eine solche Prämie steuerfrei ohne Einschränkung auf irgendeine Branche ausbezahlt werden. Auch die Betriebsgröße spielt dabei überhaupt keine Rolle. Bis zu dieser Betragsgrenze ist auch **keine Sozialversicherung** davon

abzuziehen. Und auch die Befreiung von **Lohnnebenkosten** wurde im Parlament inzwischen initiiert.

Die Abgabefreiheit gilt nur für Prämien, Bonuszahlungen, Zulagen, die im Kalenderjahr 2020 gewährt werden! Dabei ist es unerheblich, ob diese Corona-Prämien einmalig oder in mehreren Teilen bezahlt werden. Auch in Form von Gutscheinen bleiben die Begünstigungen erhalten.



# Zusätzliche Erläuterungen mit neuen USt-Steuersatz

Das BMF hat Mitte Juli zusätzliche Erklärungen zu den ermäßigten Steuersätzen veröffentlicht. Für die Gastronomie, Beherbergung, Kultur und für Publikationen gilt bekanntlich im zweiten Halbjahr 2020 ein Steuersatz von nur 5 %. Hier sehen Sie die neuen Aussagen zum Gastronomiebereich.

Im Bereich der Gastronomie gilt bis Jahresende 2020 der Steuersatz von 5 % für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken (alkoholische und nichtalkoholische Getränke) im Sinne des § 111 Abs 1 der Gewerbeordnung, das heißt, wenn sie ihrer Art nach eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich machen.

Unter **Verabreichung** und unter **Ausschank** ist demnach jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abgestellt ist, dass die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden und die über eine bloße Handelstätigkeit (zB Verkauf von handelsüblich verpackter Ware) hinausgeht.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Sinne der einschlägigen Stelle in der Gewerbeordnung umfassen für Zwecke der Ermäßigung **auch die Zustellung oder Bereitstellung zur Abholung (inkl Gassenverkauf)** von warmen Speisen (inkl Salaten) und offenen Getränken (siehe zum Begriff der offenen Getränke die BMF-FAQ zum ermäßigten Steuersatz für offene nichtalkoholische Getränke). Gleiches gilt auch für den Gassenverkauf von Speiseeis in Stanitzel oder Becher.

## Betriebskantinen

Der ermäßigte Steuersatz von 5 % kann auch zur Anwendung kommen, wenn die Tätigkeit nicht zur Erzielung eines Ertrags oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils vorgenommen wird. Maßgeblich ist lediglich, dass es sich um die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Sinne des § 111 Abs 1 GewO handelt.

## Speisen und Getränke aus Automaten

5 % USt gilt nur, wenn es sich um warme Speisen oder offene Getränke (zB Kaffeeautomat) handelt. Der Steuersatz von 5 % gilt hingegen nicht beim Verkauf kalter Imbisse und Zwischenmahlzeiten oder handelsüblich verpackter Waren.

## Gastgewerbebereich von Bäckereien, Fleischereien oder Konditoreien

Hier präsentieren wir neue Beispiele des Ministeriums zu diesem Bereich.

*Beispiel: Ein Konditor verkauft ein Stück Torte und eine Melange zum Verzehr im Gastgewerbebereich der Konditorei. Der ermäßigte Steuersatz von 5 % kommt sowohl für die Torte als auch den Kaffee zur Anwendung.*

*Beispiel: Ein Bäcker verkauft eine Topfengolatsche zum Mitnehmen. Der Steuersatz von 10 % kommt zur Anwendung.*

*Beispiel: Ein Fleischer verkauft eine Schnitzelsemmel zum Mitnehmen. Da es sich um eine Abholung einer warmen Spei-*

*se handelt, kommt der Steuersatz von 5 % zur Anwendung. Zur Abholung warmer Speisen siehe die entsprechende Frage zur Abholung im Restaurant.*

*Beispiel: Ein Greißler verkauft Kaffee in einem Becher zum Mitnehmen. Da es sich um ein offenes Getränk handelt, kommt der Steuersatz von 5 % zur Anwendung. Zur Abholung offener Getränke siehe die entsprechende Frage zur Abholung im Restaurant.* ■

## VORSICHT!

# Ministerium warnt vor Internetbetrügern

Mit Hilfe von gefälschten Emails und Telefonanrufen im Namen des Fiskus versuchen Internetbetrüger an persönliche Daten von Bürgern zu gelangen. Das ist sehr gefährlich, weil immer mehr Amtswege elektronisch erledigt werden können.



Das BMF warnt erneut vor gefälschten Emails, die wieder einmal im Namen des BMF an BürgerInnen versendet werden. Die betrügerischen Emails tragen zB den Betreff „Großartige Neuigkeiten! Sie haben eine Steuerrückerstattung erhalten.“ und beinhalten die Information, dass die Empfänger eine **Steuerrückerstattung** erhalten und zu diesem Zweck ihre persönlichen Daten bekanntgeben sollen. Das BMF warnt daher vor dieser Betrugsmasche. Der enthaltene **Hyperlink** führt auf eine gefälschte Webseite im Stil von FinanzOnline, die zur Eingabe von persönlichen Daten wie Kreditkartendaten auffordert.

Gerade durch die antragslose Arbeitnehmerveranlagung könnten solche Nachrichten durchaus ernst genommen werden – aber bitte bleiben Sie vorsichtig! ■